



Leitfaden für die Umsetzung der strukturierten und hybriden Adresse

Version 1.0, gültig ab 20. November 2024

Revisionsnachweis

Nachfolgend werden alle in diesem Handbuch durchgeführten Änderungen mit Versionsangabe, Änderungsdatum, kurzer Änderungsbeschreibung und Angabe der betroffenen Kapitel aufgelistet.

Version	Datum	Änderungsbeschreibung	Kapitel
1.0	20.11.2024	Erstausgabe	Alle

Tabelle 1: Revisionsnachweis

Bitte richten Sie sämtliche Anregungen, Korrekturen und Verbesserungsvorschläge zu diesem Dokument ausschliesslich an:

SIX Interbank Clearing AG

Hardturmstrasse 201

CH-8005 Zürich

contact.sic@six-group.com

www.six-group.com

Allgemeine Hinweise

SIX Interbank Clearing AG («**SIC AG**») behält sich vor, dieses Dokument bei Bedarf jederzeit ohne vorherige Benachrichtigung zu ändern.

Für dieses Dokument werden alle Rechte vorbehalten, auch die der fotomechanischen Wiedergabe und der Speicherung in elektronischen Medien sowie der Übersetzung in fremde Sprachen.

Das Dokument ist mit grösster Sorgfalt erstellt worden, doch können Fehler und Ungenauigkeiten nicht vollständig ausgeschlossen werden. SIC AG kann für Fehler in diesem Dokument und deren Folgen weder eine juristische Verantwortung noch irgendwelche Haftung übernehmen.

Sollten Sie allfällige Fehler in diesem Dokument feststellen oder Verbesserungsvorschläge haben, sind wir Ihnen dankbar für Ihre Rückmeldung per E-Mail an contact.sic@six-group.com.

Inhaltsverzeichnis

Revisionsnachweis	2
Allgemeine Hinweise	3
Inhaltsverzeichnis	4
Tabellenverzeichnis	5
1 Einleitung	6
1.1 Ausgangslage.....	6
1.2 Ziele des Dokuments.....	6
1.3 Einschränkungen.....	6
1.4 Referenzdokumente.....	7
2 Verwendung der Adresse im Zahlungsverkehr	8
2.1 Grundsätzliches.....	8
2.2 Verwendung für den Zahlungsverkehr in der Schweiz.....	8
2.2.1 Allgemeines.....	8
2.2.2 Swiss Payment Standards.....	8
2.2.3 QR-Rechnung.....	9
2.2.4 LSV ⁺ /BDD.....	9
2.2.5 SIC- und euroSIC-RTGS-Services und SIC-IP-Service.....	9
2.3 Verwendung für den Zahlungsverkehr nach SEPA.....	9
2.3.1 SEPA Credit Transfer.....	9
2.3.2 SEPA Direct Debit.....	9
2.4 Verwendung für den grenzüberschreitenden Zahlungsverkehr.....	10
2.4.1 Allgemeines.....	10
2.4.2 Zahlungsaufträge.....	10
3 Aufbau der strukturierten und hybriden Adresse	11
3.1 Adresse mit ISO-20022-Meldungen.....	11
3.2 Strukturierte Adresse mit ISO-20022-Meldungen.....	11
3.3 Hybride Adresse mit ISO-20022-Meldungen.....	12
3.4 Aktuelle Entscheide zur Einführung der strukturierten und der hybriden Adresse.....	12
3.4.1 Schweiz – SIC- und euroSIC-RTGS-Services und SIC-IP-Service (Stand Oktober 2024).....	12
3.4.2 European Payments Council – SEPA.....	12
3.4.3 Swift – Cross Border (CBPR+).....	13
4 Umsetzung in der Schweiz	14
4.1 Allgemeines.....	14
4.2 Kunde-Finanzinstitut.....	14
4.2.1 Grundlagen.....	14
4.2.2 Umsetzung mit SPS.....	14
4.2.3 Umsetzung für die QR-Rechnung.....	15
4.2.4 Empfehlungen für die Kommunikation gegenüber den Kunden.....	15
4.3 Finanzinstitute.....	16
4.3.1 Interbankenverkehr.....	16
4.3.2 Umsetzung in den Banksystemen.....	16

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Revisionsnachweis	2
Tabelle 2:	Referenzdokumente	7

1 Einleitung

1.1 Ausgangslage

Im Zusammenhang mit der Umsetzung der Verpflichtung zur Verwendung strukturierter oder hybrider Adressen müssen je nach Ausgangslage die Datenhaltung von Stammdaten, die für die Erfassung und Verarbeitung von Zahlungsaufträgen verwendeten Applikationen sowie die Erstellung und Entgegennahme von ISO-20022-Meldungen angepasst werden.

Nach aktuellem Zeitplan wird die vollständige Umstellung auf den November 2026 abgeschlossen sein.

1.2 Ziele des Dokuments

Das vorliegende Dokument gibt eine Übersicht über die aktuellen Entscheide zur Einführung der strukturierten und hybriden Adresse, sowie Empfehlungen zur Befüllung solcher Adressen der verschiedenen Parteien im Zahlungsverkehr. Der Inhalt dieses Dokumentes richtet sich an Interessierte aus Finanzinstituten und Softwareanbieter für Zahlungsverkehrslösungen.

Für die Beratung von Endkunden sind in erster Linie die Finanzinstitute zuständig. SIC AG wird zusätzlich allgemeines Informationsmaterial auf der Website zur Verfügung stellen.

Dieses Dokument fokussiert auf den Aufbau der Adressen des Zahlers («Debtor»), des eigentlichen Zahlungspflichtigen («Ultimate Debtor»), des Empfängers («Creditor») und des effektiven Begünstigten («Ultimate Creditor»).

Auf den Aufbau der Adresse von anderen Parteien in der Zahlungsmeldung oder die Adressen der an der Ausführung beteiligten Institute, wie Finanzinstitut des Zahlers, Finanzinstitut des Empfängers und allfällige Intermediäre wird nicht näher eingegangen. Die an der Ausführung beteiligten Institute werden in den meisten Fällen mit einem entsprechenden Identifier (z. B. IID oder BIC) bestimmt und gekennzeichnet. Falls dennoch die Adresse verwendet werden muss, gelten die gleichen Regeln.

Die beschriebenen Elemente und Validierungen nehmen Bezug auf die Verwendung von Meldungen nach ISO 20022, können aber auch sinngemäss für andere Anwendungen (z. B. interne und externe GUI), Schnittstellen (z. B. API) oder Syntax (z. B. JSON) angewandt werden.

1.3 Einschränkungen

Das Finanzinstitut und die von ihm beauftragten Dienstleister und Softwareprovider sind für die korrekte Implementierung und Anwendung der für die jeweilige Transaktion massgebenden Vorgaben, Systemanforderungen oder Implementation Guidelines sowie für die Erfüllung der massgebenden Regulierungen verantwortlich.

Dieses Dokument dient nicht als Umsetzungsrichtlinie, sondern als Hilfestellung für die Umsetzung und Information an Dienstleister, Softwareprovider und Endkunden. Massgebend sind deshalb immer die jeweils gültigen Implementation Guidelines und regulatorischen Vorgaben.

1.4 Referenzdokumente

Ref	Dokument	Quelle
[1]	Swiss Payment Standards 2024. Schweizer Implementation Guidelines für Kunde-Bank-Meldungen («SPS»)	SIC AG
[2]	Implementation Guidelines für die QR-Rechnung («IG QRR»)	SIC AG
[3]	Implementation Guidelines für die SIC- und euroSIC-RTGS-Services sowie den SIC-IP-Service («IG SIC-RTGS», «IG euroSIC-RTGS», «IG SIC-IP»)	SIC AG
[4]	SEPA Credit Transfer Scheme Rulebook 2023 V 1.0 (nur Englisch)	EPC
[5]	EPC-Leitfaden für Adresse (nur Englisch)	EPC
[6]	Leitfaden der Payment Market Practice Group (nur Englisch)	PMPG
[7]	Swift Guidelines (nur Englisch)	Swift
[8]	Wolfsberg Group Payment Transparency Standards (nur Englisch)	Wolfsberg
[9]	Verordnung über die geografischen Namen (SR 510.625)	Fedlex

Tabelle 2: Referenzdokumente

2 Verwendung der Adresse im Zahlungsverkehr

2.1 Grundsätzliches

In einem Zahlungsauftrag ist die Adresse ein wichtiger Bestandteil der Identifikation einer beteiligten Partei. In Bezug auf die Einführung der Verpflichtung der Verwendung strukturierter oder hybrider Adressen stehen die Parteien im Fokus, denen das jeweilige Konto gehört, d. h. der Zahler («Debtor») und der Zahlungsempfänger («Creditor») sowie der eigentliche Zahlungspflichtige («Ultimate Debtor») und der effektive Empfänger, beziehungsweise der wirtschaftlich Berechtigte («Ultimate Creditor»), falls eine oder beide Parteien von den jeweiligen Kontoinhabern abweichen.

Grundsätzlich ist die Wohn-, Firmen- oder Sitzadresse massgebend. Allfällige Versand- oder Postfachadressen sind für den Zahlungsverkehr und die damit einhergehenden Regulierungen nicht zu verwenden.

Die jeweilige Adresse ist unter anderem Grundlage zur Prüfung der Sanktionslisten und dient der Verhinderung der Geldwäscherei. Eine weitere ebenso wichtige Funktion ist die Betrugsverhinderung, z. B. durch den Abgleich mit Stamm- oder Zahlungsdaten. Zudem dienen die Daten für verschiedene Reports an die jeweiligen Regulatoren.

Die möglichst genaue und uneindeutige Angabe von Adressen ermöglicht eine effizientere und schnellere Verarbeitung von Zahlungsaufträgen. Dies gilt für den ganzen Zahlungsprozess: von der Erteilung durch den Kunden über die Verarbeitung bei den involvierten Banken und Marktinfrastrukturen bis hin zur Gutschrift und dem Abgleich bei den Empfängern.

2.2 Verwendung für den Zahlungsverkehr in der Schweiz

2.2.1 Allgemeines

Als Zahlungsverkehr in der Schweiz und Liechtenstein gelten Aufträge, die von Finanzinstituten mit einer schweizerischen oder liechtensteinischen IID in CHF oder EUR verarbeitet werden. Aufträge in anderen Währungen gelten generell als grenzüberschreitend. Aus regulatorischer Sicht gelten alle Aufträge aus der Schweiz nach Liechtenstein, sowie von Liechtenstein in die Schweiz als grenzüberschreitende Transaktionen.

Während die Art der Abwicklung und Beurteilung der Zahlung vom Domizil des Finanzinstitutes, von der Währung der Zahlung und vom verwendeten Netzwerk bestimmt wird, ist für die Klassifizierung der Adresse das Domizil der jeweiligen Partei massgebend. So kann eine Inlandszahlung in CHF auch an einen Zahlungsempfänger mit einer ausländischen Wohn- oder Domiziladresse erfolgen – oder der Zahler/Kontoinhaber führt sein Konto zwar bei einer Bank in der Schweiz, dessen Domizil liegt jedoch im Ausland. Aus diesem Grund kann es sein, dass Adressen für in der Schweiz oder Liechtenstein geführte Konten verwendet werden, die einem spezifischen Adress-System des jeweiligen Domizils folgen.

2.2.2 Swiss Payment Standards

Bei Erteilung eines Zahlungsauftrags mit einem pain.001 stehen die Adressen des «Creditors», «Ultimate Creditors» und «Ultimate Debtors» im Fokus. Diese Daten müssen vom Absender der entsprechenden Meldung möglichst vollständig und korrekt mitgegeben werden.

Die Adresse des Kontoinhabers («Debtor») wird bei der Verarbeitung durch das Finanzinstitut mit der Adresse aus den Stammdaten des Finanzinstituts ergänzt. Aus diesem Grund wird in den *Implementation Guidelines für Überweisungen* (pain.001) empfohlen, keine «Debtor»-Adresse zu liefern.

2.2.3 QR-Rechnung

Für die QR-Rechnung werden nur die Adressen des «Creditors», «Debtors» und «Ultimate Debtors» verwendet. Ansonsten gelten die entsprechenden Vorgaben, die im Rahmen der *Implementation Guidelines für Überweisungen* (pain.001) Anwendung finden.

Um den Vorgaben der Geldwäschereiverordnung nachzukommen, muss bei der Einzahlung am Bank- oder Post-Schalter die Adresse des «Ultimate Debtors» vollständig und korrekt erfasst werden. Es ist insbesondere zu beachten, dass alle schweizerischen Adressen über einen Strassennamen sowie eine Hausnummer verfügen.

Zudem ist die Angabe des Ortsnamens und des Domizillandes beim «Creditor» und «Ultimate Debtor» erforderlich.

2.2.4 LSV⁺/BDD

Lastschriftaufträge im Rahmen von LSV⁺ und BDD werden zum grossen Teil noch mit Legacy-Formaten wie dem SIC Meldungstyp D10 oder dem DTA-Format TA875 verarbeitet. Zudem wird das Verfahren im November 2028 eingestellt. Auch wenn zum Teil auch der ISO-20022-Meldungstyp pain.008 verwendet wird, ist keine Umstellung auf strukturierte oder hybride Adressen geplant. Die unstrukturierte Adresse ist für LSV⁺/BDD weiterhin zugelassen.

2.2.5 SIC- und euroSIC-RTGS-Services und SIC-IP-Service

Die SIC- und euroSIC-RTGS-Services und der SIC-IP-Service sind Angebote der zentralen Infrastruktur für den Schweizer Finanzplatz, deren wichtigste Aufgabe es ist, eine effiziente Verarbeitung von Zahlungen aus den unterschiedlichsten Geschäftsfällen sicherzustellen.

Die betreffenden IGs (IG SIC-RTGS, IG euroSIC-RTGS, IG SIC-IP) sind entsprechend offen formuliert, um alle Geschäftsfälle zu ermöglichen. Die Verwendung der strukturierten Adresse ist sowohl auf Basis einer grenzüberschreitenden Zahlung nach CBPR+ als auch nach den aktuellen und zukünftigen Vorgaben der Swiss Payment Standards («SPS») [1] und SEPA möglich. Aufgrund der fortlaufenden Unterstützung von Legacy Formaten wird die Nutzung der Adresse an sich jedoch nicht forciert.

Das Fehlen expliziter Vorgaben oder Validierungen bedeutet jedoch nicht, dass auf die Angabe der Adresse generell verzichtet werden kann. Für die Einhaltung von zwingenden Vorgaben, wie der Geldwäschereiverordnung, oder selbst auferlegten Qualitätsregeln, wie z. B. der Wolfsberg-Gruppe Standards, ist in jedem Fall das an den SIC- beziehungsweise euroSIC-Services teilnehmende Institut verantwortlich.

2.3 Verwendung für den Zahlungsverkehr nach SEPA

2.3.1 SEPA Credit Transfer

Die Verwendung der Adressen wird als Attribute AT-P005 «Address of the Originator» und AT-E004: «Address of the Beneficiary» im *SEPA Credit Transfer Scheme Rulebook* [4] beschrieben. Das Attribut AT-P005 ist verpflichtend für Zahlungen von einem Land ausserhalb des europäischen Wirtschaftsraumes, wie z. B. der Schweiz.

2.3.2 SEPA Direct Debit

Die Regelungen des SEPA Credit Transfers kommen ebenso bei SEPA Direct Debit zur Anwendung.

Die betroffenen Attribute sind beschrieben im *SEPA Credit Transfer Scheme Rulebook*, nämlich AT-P005, «Address of the Originator» und AT-E004, «Address of the Beneficiary».

Das Attribut AT-E004 ist verpflichtend, wenn sich entweder das Finanzinstitut des Zahlungspflichtigen oder des Zahlungsempfängers in einem Land ausserhalb des europäischen Wirtschaftsraumes, wie z. B. der Schweiz, befindet.

2.4 Verwendung für den grenzüberschreitenden Zahlungsverkehr

2.4.1 Allgemeines

Um den steigenden Anforderungen der Regulatoren und der Kunden nach vielfältigeren und besser strukturierten Daten im Zahlungsverkehr nachzukommen, hat sich Swift dazu entschieden, auf ihrem Netzwerk seit März 2023 die Zahlungsmeldungen von Swift MT Meldungen auf ISO 20022 Meldungen, von Swift als MX bezeichnet, umzustellen.

2.4.2 Zahlungsaufträge

Die bisherigen MT-Meldungen für «Instructions» (Kategorien 1 und 2 der MT-Meldungen) sollen bis November 2025 abgelöst werden.

Mit dem Wechsel auf ISO-20022-Meldungen wird die Nutzung der strukturierten Adresselemente ermöglicht. Da im Swift-Netzwerk dieselben Meldungsversionen 2019 verwendet werden, wie ab 2022 in SPS und IG SIC-RTGS ist sowohl die Weitergabe aller bisherigen als auch der neuen Elemente möglich.

3 Aufbau der strukturierten und hybriden Adresse

3.1 Adresse mit ISO-20022-Meldungen

Im ISO 20022-Datenmodell ist die Adresse als die in Zahlungsmeldungen verwendete Komponente «PostalAddress» beschrieben. Diese besteht aus verschiedenen Subelementen, die entweder spezifisch definiert, z.B.: «Floor - Max70Text - [0..1] - Floor or storey within a building», oder offen beschrieben sind, z.B.: «AddressLine - Max70Text - [0..7] - Information that locates and identifies a specific address, as defined by postal services, presented in free format text».

Die Begriffe «unstrukturierte», «strukturierte» oder «hybride» Adresse stammen nicht aus ISO 20022, sondern sie beschreiben, welche Elemente für die Beschreibung der Adresse in einer konkreten Implementation verwendet werden. Die «unstrukturierte» Adresse besteht aus einem frei verwendbaren Subelement <AdrLine>, allenfalls kombiniert mit dem Subelement <Ctry>. Eine als «strukturiert» bezeichnete Adresse besteht nur aus Elementen, welche eine abgegrenzte und klar definierte Teilinformation einer Adresse enthalten. Die in diesem Dokument beschriebene «hybride» Adresse besteht aus einer Auswahl von definierten Elementen und maximal zwei Subelementen <AdrLine>, wobei eine Information zur Adresse nicht mehrmals vorkommen darf (z.B. darf der Strassenname entweder im Subelement <StrtNm> oder im Subelement <AdrLine> geliefert werden, nicht aber in beiden).

Die jeweiligen Market Practice oder Implementation Guidelines beschreiben die Regeln für die Umsetzung. So ist die Angabe des Ortsnamens (Subelement <TwnNm>) und des Landes (Subelement <Ctry>) für die in der Schweiz und Liechtenstein massgebenden Regeln und Guidelines immer verpflichtend, wobei für gewisse Services (LSV⁺/BDD) oder Meldungsversionen (pain.001.001.03) Ausnahmen gelten.

3.2 Strukturierte Adresse mit ISO-20022-Meldungen

Der ISO 20022-Standard bietet die Möglichkeit, Adressangaben nach einer definierten Struktur zu übermitteln. Dies ermöglicht eine effizientere Prüfung und eine eindeutige Bestimmung einer Adresse. Somit können Verwechslungen zwischen Strassen-, Orts- und Landesnamen verhindert werden. Besonders wichtig ist es bei der Erkennung von falschen Treffern, sogenannten «false positives».

Mit den neuen ISO-20022-Meldungsversionen (V2019) wurden zusätzliche Elemente eingefügt, welche eine korrekte Abbildung von Adressen mit weiteren Merkmalen zulassen (vgl. nachfolgend). Diese Meldungsversionen werden seit 2022 für die Swiss Payment Standards («SPS»), das SIC-System (RTGS, «Real Time Gross Settlement», Instant-Zahlungen) und seit 2023 auch im grenzüberschreitenden Zahlungsverkehr über Swift (CBPR+, «Cross Border Payments and Reporting Plus») verwendet. Seit März 2024 können diese auch für SEPA-Transaktionen genutzt werden.

Beispiel einer strukturierten Adresse in der Schweiz

```
<Cdtr>
  <Nm>Nani Musterfrau</Nm>
  <PstlAdr>
    <StrtNm>Stadtstrasse</StrtNm>
    <BldgNb>2</BldgNb>
    <PstCd>8999</PstCd>
    <TwnNm>Seldwyla</TwnNm>
    <Ctry>CH</Ctry>
  </PstlAdr>
</Cdtr>
```

3.3 Hybride Adresse mit ISO-20022-Meldungen

Aufgrund von verschiedenen Rückmeldungen aus dem Markt, wurde von der Swift Payment Market Practice Group (PMPG) festgestellt [6], dass nicht alle global genutzten Adress-Systeme mit den Elementen in den verwendeten ISO-20022-Meldungen (V2019) abgebildet werden können. Zudem ist es für verschiedene Teilnehmer am Zahlungsverkehr, wie Finanzinstitute oder Endkunden, herausfordernd, das Datenmodell ihrer Stammdaten entsprechend zeitgerecht anzupassen.

Um eine Umstellung weg von unstrukturierten Adressen zu unterstützen und die Minimalanforderungen der Wolfsberg-Gruppe zu erfüllen, sprich die zwingende Lieferung des Ortsnamens (Subelement <TwnNm>) und des Landes (Subelement <Ctry>) validierbar zu machen, wurde die folgende Ergänzung erarbeitet.

Ergänzend zu den definierten Elementen können mit der hybriden Adresse mit maximal zwei Subelementen (<AdrLine>) weitere Informationen zur Adresse mitgegeben werden. Dies ermöglicht auch die Mitgabe vollständiger Adressangaben bei Adress-Systemen, die nicht oder nur in Teilen durch die definierten Elemente abgedeckt sind. Jedoch ist es nicht erlaubt, in den Subelementen <AdrLine> Angaben mitzugeben, die bereits in einem definierten Feld geliefert werden oder im Widerspruch zu Angaben in einem definierten Feld stehen.

Auch bei der Verwendung der hybriden Adresse ist es zwingend den Ortsnamen im Subelement <TwnNm> und das Land im Subelement <Ctry> zu liefern.

Beispiel einer hybriden Adresse

```
<Cdtr>
  <Nm>Ippan Shimin</Nm>
  <PstlAdr>
    <PstCd>987-4321</PstCd>
    <TwnNm>Shin-Seldwyla</TwnNm>
    <Ctry>JP</Ctry>
    <AdrLine>Toori no hidari sumi ni</AdrLine>
    <AdrLine>Reddotawa no tonari</AdrLine>
  </PstlAdr>
</Cdtr>
```

3.4 Aktuelle Entscheide zur Einführung der strukturierten und der hybriden Adresse

3.4.1 Schweiz – SIC- und euroSIC-RTGS-Services und SIC-IP-Service (Stand Oktober 2024)

In den SIC- und euroSIC-RTGS-Services und im SIC-IP-Service werden aktuell und bis zum SIC-Release vom 20. November 2026 die unstrukturierte und die strukturierte Adresse unterstützt. Mit den SIC-Plattform-Releases per November 2025 wird zudem die hybride Adresse ermöglicht.

Zudem ist geplant, ab November 2026 die unstrukturierte Adresse nicht mehr zuzulassen.

3.4.2 European Payments Council – SEPA

SEPA unterstützt seit März 2024 neben der unstrukturierten auch die strukturierte Adresse [5]. Mit dem Release 2025 ist geplant, dass ab 05. Oktober 2025 zusätzlich die hybride Adresse unterstützt wird. Es ist zudem geplant, ab November 2026 die unstrukturierte Adresse nicht mehr zu unterstützen. Die finalen Regelwerke und IG werden im November 2024 publiziert. Die Validierung dieser Regel im

Inter-PSP-Verkehr (Payment Service Providers) liegt in der Verantwortung des jeweiligen CSM-Anbieters (Clearing and Settlement Mechanisms) und kann davon abweichen.

3.4.3 Swift – Cross Border (CBPR+)

Swift CBPR+ unterstützt aktuell die unstrukturierte Adresse (nicht für «Ultimate Creditor» und «Ultimate Debtor») und die strukturierte Adresse. Swift hat angekündigt, per November 2025 auch die hybride Adresse zu unterstützen und per November 2026 die Unterstützung der unstrukturierten Adresse einzustellen. Die genauen Validierungsregeln finden sich in *MyStandards*. (Hinweis: es gibt bei der Validierung der Adressen generelle Anpassungen im November 2025, z.B. «Ultimate Creditor».)

Für die erst mit den neuen Meldungen zur Verfügung stehenden Parteien «Ultimate Creditor» und «Ultimate Debtor» kann seit der Einführung (März 2023) nur die strukturierte Adresse verwendet werden.

4 Umsetzung in der Schweiz

4.1 Allgemeines

Die Minimalvorgaben in der Schweiz richten sich nach den Vorgaben aus der Infrastruktur (z.B. SIC) und den jeweiligen Netzwerken (z.B. Swift), sowie selbstaufgelegten Qualitätsrichtlinien.

Die jeweiligen Standards, Schemes oder Market Practice können zudem eine Substitution der Adresse durch eine anderweitige Identifikation (z.B. BIC) vorsehen, sofern dies den regulatorischen Vorgaben entspricht.

Es steht den Finanzinstituten im Rahmen der regulatorischen Vorgaben frei, von diesen Regeln abzuweichen oder diese zu verschärfen, insbesondere um zusätzlichen Anforderungen zu entsprechen oder Vereinfachungen in der Verarbeitung zu ermöglichen.

Für Bareinzahlungen am Post-Schalter sind die Vorgaben der PostFinance in der Rolle als Erbringer des Grundversorgungsauftrages massgebend.

4.2 Kunde-Finanzinstitut

4.2.1 Grundlagen

Massgebend für die Umsetzung der Verpflichtung zur Verwendung der strukturierten oder hybriden Adresse in der Schweiz sind SPS, IG QRR [2], IG SIC-RTGS [3] und IG SIC-IP [3].

Soweit anwendbar, beinhalten diese Dokumente auch die Regelungen für SEPA und grenzüberschreitende Zahlungen mit Swift (CBPR+).

Die Definitionen und Regeln können auch für andere Kundenkanäle angewandt werden, z.B. Online-Banking, auf API basierende Angebote und Lösungen, die von Softwarepartnern oder Software-Providern erstellt beziehungsweise betrieben werden.

Für belegbasierte Auftragserteilung ist zudem die IG QRR zu beachten.

4.2.2 Umsetzung mit SPS

Das Payments Committee Switzerland («PaCoS») hat entschieden, dass die SPS neben der bereits heute zugelassenen strukturierten Adresse ab SPS 2025 (ab November 2025) auch die hybride Adresse zulassen wird. Die Institute können jedoch im Rahmen ihres Angebotes die Verwendung der hybriden Adresse auf bestimmte Zahlungsarten oder Kanäle einschränken.

Um die Umstellung für Endkunden zu erleichtern, besteht die Möglichkeit, bis November 2026 die unstrukturierte Adresse im pain.001 weiter zu verwenden.

Die folgende Beschreibung basiert auf den *Implementation Guidelines für Überweisungen* (Version 2.1.1) nach SPS 2024 und dem darin beschriebenen pain.001.001.09.

Die Minimalanforderung für die Bezeichnung der an der Zahlung involvierten Parteien («Creditor», «Ultimate Creditor», «Ultimate Debtor») ist neben dem Namen (nicht Teil der Adresse) die Angabe der Ortschaft im Subelement <TwnNm> und des Landes im Subelement <Ctry>. Da die Adresse des «Debtors» bei der Verarbeitung aus den Stammdaten des Finanzinstituts des Zahlers übernommen wird, entfällt bei dieser Partei die Angabe der Adresse und es bestehen keine Minimalanforderungen.

Für Adressen in der Schweiz wird zudem die Angabe der Strasse, der Hausnummer und der Postleitzahl erwartet. Gemäss der *Verordnung über die geografischen Namen (SR 510.625)* [9] verfügen sämtliche Gebäude über eine entsprechende Adresse. Diese drei Subelemente sind optional und werden bei der Zahlungserfassung und Verarbeitung durch die Bank des Zahlers inhaltlich nicht

geprüft. Fehlende oder falsche Daten können zur Rückweisung der Zahlung in der Verarbeitung führen, z.B. aufgrund eines nicht erfolgreichen Adressabgleiches.

Um die Umstellung auf die strukturierte Adresse zu erleichtern, wurde für die Endkunden in der Schweiz und Liechtenstein die folgende Toleranzbestimmung gewährt. Bis auf weiteres ist die Angabe der Hausnummer (Subelement <BldgNb>) im Subelement <StrtNm> zugelassen und eine solche Zahlung wird bei der Auftragserteilung nicht abgelehnt. Bei SEPA- und grenzüberschreitenden Zahlungen kann die Transaktion je nach Regelung und Handhabung im Empfängerland jedoch abgelehnt werden.

Diese Toleranz ermöglicht es, trotz fehlender Trennung eine korrekte und vollständige Adresse zu übermitteln. Es wird empfohlen, die eingesetzten Systeme mittelfristig anzupassen und die Struktur von ISO 20022 für alle Elemente vollständig umzusetzen und die Hausnummer von Strassennamen getrennt im Subelement <BldgNb> zu liefern.

Die strukturierte Adresse kann auch mit dem pain.001.001.03 basierend auf SPS 2021 verwendet werden. Allerdings stehen nicht alle definierten Adresselemente (z.B. <BldgNm>, <Flr>, <PstBx>, <Room>, <TwnLctnNm>, <DstrctNm>) zur Verfügung. Zudem sind gemäss SPS 2021 <TwnNm> und <Ctry> keine verpflichtenden Felder. Dies wird im Sinne einer Ausnahmeregelung bis zum 20. November 2026 (SIC-Plattform-Release) weiterhin geduldet. Bei SEPA- und grenzüberschreitenden Zahlungen kann die Transaktion ohne <TwnNm> und <Ctry> vom entsprechenden Netzwerk zurückgewiesen werden. Zudem kann es sein, dass Transaktionen mit fehlenden Angaben, die in den neuen Adresselementen geliefert werden könnten, vom Empfänger zurückgewiesen werden.

Anleitungen und Beispiele für die verschiedenen Adressierungssysteme und deren Anforderungen in anderen Ländern sind auf der Website der Swift PMPG erhältlich:
www.swift.com/swift-resource/250266/download.

4.2.3 Umsetzung für die QR-Rechnung

Die QR-Rechnung unterstützt bereits heute die strukturierte Adresse im Umfang der in der Schweiz üblichen Adresselemente. Mit der ab November 2025 geltenden IG QRR Version 2.3 wird nur noch die strukturierte Adresse unterstützt. Es ist nicht geplant, die hybride Adresse für die QR-Rechnung einzuführen.

Bis auf weiteres ist die Angabe der Hausnummer (Subelement <BldgNbOrAdrLine2>) im Subelement <StrtNmOrAdrLine1> zugelassen und wird bei der Auftragserteilung nicht abgelehnt. Bei der Erstellung der QR-Rechnung ist jedoch trotz dieser Toleranz sicherzustellen, dass insbesondere die Adresse des Zahlungspflichtigen vollständig und korrekt erfasst ist. Diese Daten müssen bei der Einzahlung am Schalter vollständig vorhanden und für das System erkennbar sein.

Es wird empfohlen, die eingesetzten Systeme mittelfristig anzupassen und die Informationen in die dafür vorgesehenen Elemente abzufüllen.

4.2.4 Empfehlungen für die Kommunikation gegenüber den Kunden

Für Kommunikation und die Beratung der Kunden sind in erster Linie die Finanzinstitute verantwortlich. Den Kunden soll deshalb empfohlen werden, bereits jetzt auf die strukturierte Adresse umzusteigen und bei Bedarf von den erwähnten Toleranzen Gebrauch machen.

Werden Adressen verwendet, die aufgrund des Adress-Systems nicht in die strukturierte Adresse passen, kann ab November 2025 auf die hybride Adresse umgestellt werden. Dazu dient unter anderem die angepasste Übergangsfrist bis zum 20. November 2026, während welcher noch unstrukturierte Adressen verwendet werden können. Es ist allerdings zu beachten, dass nicht alle Finanzinstitute die hybride Version unterstützen werden.

Die bis zum November 2026 verlängerte Nutzung der unstrukturierten Adresse ermöglicht den Kunden eine längere Frist zur Umstellung auf die strukturierte oder hybride Adresse. Es ist zu beachten, dass das gewünschte Ausführungsdatum einer Zahlung mit einer unstrukturierten Adresse vor dem 20. November 2026 liegen muss, damit sie ausgeführt werden kann.

Diese Verlängerung betrifft alle Zahlungsarten, wie innerschweizerische Zahlungen inkl. Instant-Zahlungen und Zahlungen im SIC von und nach Liechtenstein, SEPA-Zahlungen und grenzüberschreitende Zahlungen über Swift.

4.3 Finanzinstitute

4.3.1 Interbankenverkehr

Für den Interbankenverkehr sind die Regelwerke und Implementation Guidelines der jeweiligen Infrastruktur (z.B. SIC), Schemes (z.B. SEPA) und Netzwerken (z.B. Swift) anzuwenden. Generell wird empfohlen, wenn immer möglich bereits jetzt auf die strukturierte Adresse umzustellen. Sind Adressen vorhanden, die aufgrund des betreffenden Adress-Systems nicht in die strukturierte Adresse passen, kann ab 22. November 2025 auf die hybride Adresse umgestellt werden. Dies ist vor allem für Finanzinstitute mit Kunden mit Domizil im Ausland wichtig. Dazu dient die angepasste Übergangsfrist bis zum 20. November 2026, während welcher noch unstrukturierte Adressen verwendet werden können.

Die genauen Anforderungen für die Adresse bei den SIC-Services (RTGS-Service, SIC-IP-Service) werden im Frühjahr 2025 auf der SIX-Homepage (*Zahlungsstandards Schweiz*) in den *Implementation Guidelines für ISO-20022-Interbankmeldungen* publiziert und sind ab 22. November 2025 für alle SIC- und euroSIC-Teilnehmer verbindlich: www.six-group.com/de/products-services/banking-services/payment-standardization/standards/iso-20022.html#scrollTo=sicwww.six-group.com/de/products-services/banking-services/payment-standardization/standards/iso-20022.html#scrollTo=sic. Dabei ist zu beachten, dass es Unterschiede zwischen den beiden Services in Bezug auf die Validierung haben kann.

Das Rulebook und die allgemeinen Implementation Guidelines für den SEPA-Release vom 05. Oktober 2025 werden im November 2024 auf der Homepage des EPC publiziert: www.europeanpaymentscouncil.eu. Für die konkrete Implementation sind die Angaben des jeweiligen Anbieters (CSM) massgebend, die voraussichtlich im Frühjahr 2025 publiziert und den jeweiligen Finanzinstituten mitgeteilt werden.

Für das Swift-Netzwerk sind die Spezifikationen zur Umsetzung im *MyStandards-Tool* unter *Usage Guidelines for Cross-Border Payments and Reporting Plus (CBPR+)* bereits publiziert auf www.swift.com/myswift.

4.3.2 Umsetzung in den Banksystemen

Es wird empfohlen, die für die Auftragserfassung verwendeten Systeme wie e- oder m-Banking, interne Erfassungssysteme und sonstigen interne Systeme bereits jetzt auf die strukturierte Adresse umzustellen. Dabei ist darauf zu achten, dass auch Liefersysteme erfasst werden, die neben den eigentlichen Zahlungsverkehrsanwendungen, Zahlungsaufträge absetzen können.

Müssen dabei Adressen verwendet werden, die aufgrund des Adress-Systems nicht in die strukturierte Adresse passen, kann ab November 2025 auf die hybride Adresse umgestellt werden. Dazu dient die angepasste Übergangsfrist bis zum 20. November 2026, während welcher noch unstrukturierte Adressen verwendet werden können.

Zudem ist zu beachten, dass bestehende Daueraufträge und Vorlagen sowie Aufträge, die nach der Übergangsfrist vorgemerkt werden (d.h. das «Requested Execution Date» liegt nach dem Ende der

Übergangsfrist am 20. November 2026), angepasst werden müssen. Zudem sollte bereits jetzt verhindert werden, dass diese Systeme neue Aufträge mit unstrukturierten Adressen akzeptieren.